

GR_GERICHTE SR2 2025 27 vom 23. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_27

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 27 du 23 mai 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 27 del 23 maggio 2025

Regeste

Sachentziehung | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 8

Mai 2025 erhobene Beschwerde erweist sich daher als rechtzeitig.

3 / 5 1.4. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO, wonach genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerdebegründung hat sich in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 20 50 vom 7. Januar 2021 E. 2 m.H. auf GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 396 StPO N. 9e). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_339/2018 vom 21. August 2018 E. 2.3.2 m.w.H.). Die Begründung der Beschwerde muss grundsätzlich in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein. Der blosse Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 IV 122 E. 3.3; 141 V 416 E. 4; 140 III 115 E. 2; je m.w.H.). 1.5. Die Beschwerde enthält lediglich folgende "Begründung": "Gegen diese Verfügung erhebe ich Rechtsvorschlag. Gemäss dem Polizeirapport vom 14. März" (vgl. act. A.1). Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht ansatzweise mit der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung auseinander. Auch der blosse Verweis auf den Polizeirapport genügt als Begründung nicht, wird damit doch nicht klar, inwiefern der Polizeirapport einen anderen Entscheid als den in der Nichtanhandnahmeverfügung getroffenen nahelegen sollte. Da innert der zehntägigen Beschwerdefrist keine weiteren Eingaben vom Beschwerdeführer erfolgt sind, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, sodass darauf nicht einzutreten ist. Nur am Rande zu erwähnen bleibt, dass Art. 385 Abs. 2 StPO nicht eine inhaltliche Überarbeitung einer mangelhaft begründeten Beschwerde ermöglichen will (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 4.2), sodass von vornherein auf die Ansetzung einer entsprechenden Nachfrist verzichtet werden konnte. 2.

Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 388 Abs. 2 lit. b StPO in einzelrichterlicher Kompetenz.

4 / 5 3.1 Von der Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 11 Abs. 1 VGS). 3.2. Mangels Einholen von Stellungnahmen (vgl. act. D.1) sind von vornherein keine Entschädigungen zu sprechen.

5 / 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.